OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602273/2/MZ

Datum:
Linz, 17. Jänner 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A F, Bundesrepublik Deutschland, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29.12.2017, GZ: VerkR96-25746-2017 Me, wegen der Zurückweisung eines Einspruchs als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29.12.2017, GZ: VerkR96-25746-2017 Me, wurde der Einspruch des Beschwerdeführers (in Folge: Bf) gegen die Strafverfügung der genannten Behörde vom 31.07.2017, GZ: VerkR96-25746-2017, gemäß § 49 VStG wegen verspäteter Einbringung zurückgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde aus, die angefochtene Strafverfügung sei laut Zustellnachweis am 04.08.2017 persönlich übernommen und damit zugestellt worden, die zweiwöchige Einspruchsfrist sei mit Ablauf des 18.08.2017 verstrichen und somit der am 21.08.2017 übermittelte Einspruch verspätet.

II. In seiner rechtzeitig erhobenen Beschwerde bringt der Bf zur Frage der Verspätung vor, er habe das Schreiben am 18.08.2017 per Einschreiben abgeschickt; da die 14-tägige Frist am 28.08.2017 geendet habe, sei sein Einschreiten rechtzeitig erfolgt.

III. a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da eine solche von keiner der Parteien beantragt wurde und der entscheidungsrelevante Sachverhalt dem Verwaltungsakt zu entnehmen ist.

c.1) Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Dem Bf wurde die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 31.07.2017, GZ: VerkR96-25746-2017, eigenhändig am 04.08.2017 zugestellt (siehe ON 4 des Behördenaktes). Der vom Bf mit 11.07.2017 (gemeint wohl: 11.08.2017) datierte Einspruch wurde am 21.08.2017 bei der Deutschen Post aufgegeben, wie dem Aufkleber am Postkuvert entnommen werden kann (siehe ON 7 des Behördenaktes).

c.2) Beweiswürdigung:
Wenn der Bf angibt, dass er den Einspruch am 18.08.2017 zur Post gegeben habe, ist ihm entgegen zu halten, dass sich aufgrund des am Aufkleber des im Behördenakt befindlichen Briefkuverts eindeutig als Aufgabedatum der 21.08.2017 feststellen lässt.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Gemäß § 49 Abs 1 VStG kann „[d]er Beschuldigte […] gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben“.

Im ggst Fall ist vor diesem Hintergrund zuvorderst festzustellen, wann die Frist zur Einbringung des Rechtsmittels gegen die diesem Verfahren zugrundeliegende Strafverfügung der genannten Behörde vom 31.07.2017, GZ: VerkR96-25746-2017, begonnen bzw geendet hat.

b) Laut dem im Verwaltungsakt befindlichen Zustellnachweis wurde die Strafverfügung am Freitag den 04.08.2017 eigenhändig zugestellt und damit der Fristenlauf in Gang gesetzt. Die zweiwöchige Einspruchsfrist endete daher (entgegen der Auffassung des Bf nicht am 28.08.2017 sondern) am 18.08.2017.

c) Der Bf hat seinen Einspruch am 21.08.2017 zur Post gegeben. Vor dem Hintergrund obiger Ausführungen ist der Einspruch daher verspätet gewesen und wurde von der belangten Behörde zu Recht zurückgewiesen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, dh über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht zudem weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer